Abrundungssatzung Nr.2/96 "Birkenweg"

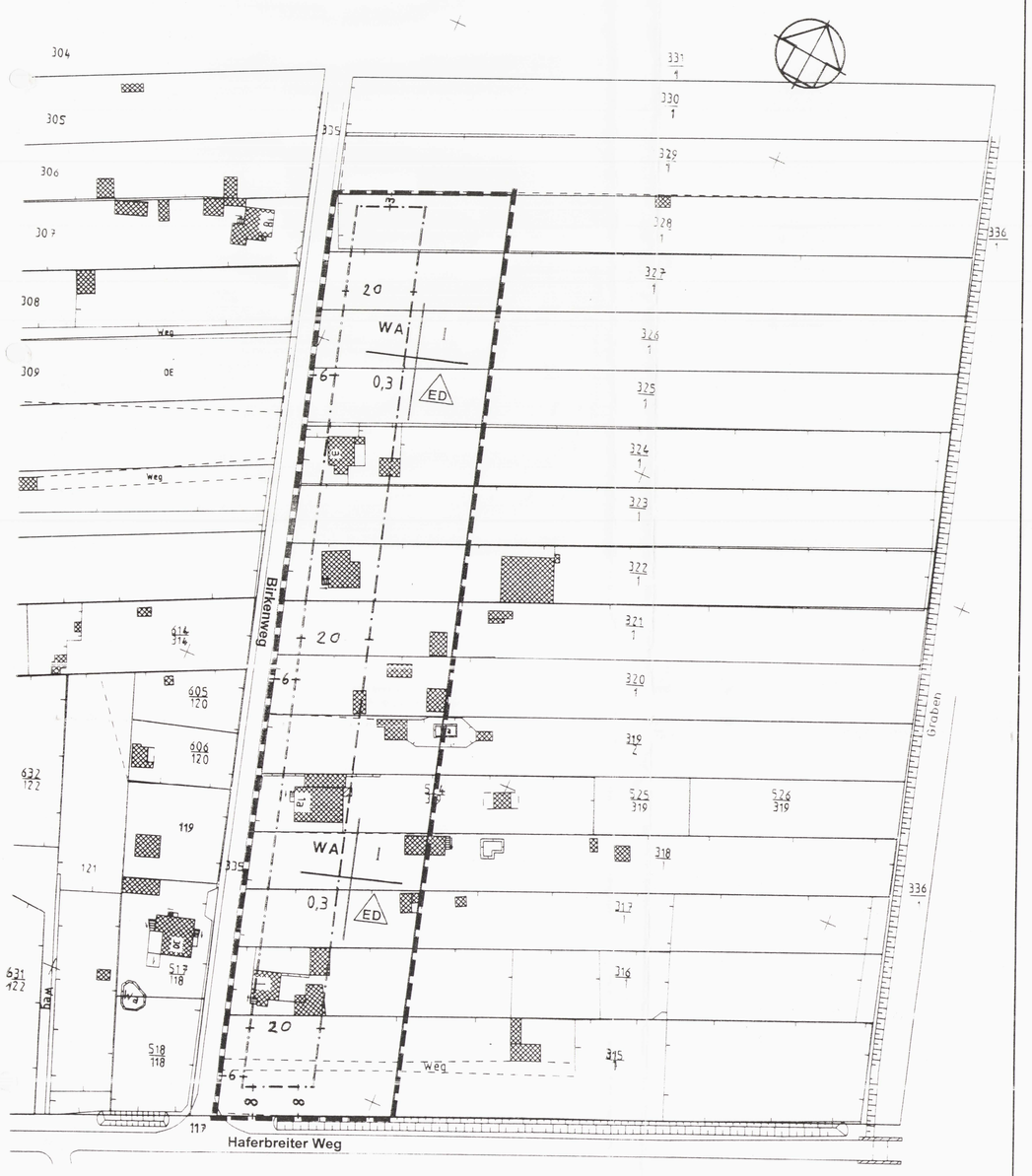

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:.....
des Katasteramtes:.....
Gemeinde:.....
Gemarkung:.....
Flur:.....
Maßstab:.....

Stand der Planunterlage (Monat, Jahr):.....
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Katasteramt:.....
am:.....
Aktenzeichen:.....

Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Dezember 1986 (BGBl. I, S.2253) in der derzeit gültigen Fassung x

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) in der derzeit gültigen Fassung

- Gesetz über die Bauordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Juni 1994 (GVBl. LSA Nr.31, S. 723) in der derzeit gültigen Fassung

- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I., S.58) in der derzeit gültigen Fassung

- Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S.568) in der derzeit gültigen Fassung

x in Anwendung des § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien,Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB,§ 22 und 23 BauNVO)

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

– · – · – Baugrenze

Sonstige Planzeichen

▬ ▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis:

Der Beginn der Schachtarbeiten ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde acht Wochen vorher anzuzeigen.

Vier Wochen vor den Baumaßnahmen, dem eigentlichen Bodeneingriff, ist der Aushub der Humusschicht mittels "sogenannter Humusschaufel" durchzuführen; es wird darauf hingewiesen, daß bereits ab einer Tiefe von 20-30 cm archäologische Funde und Befunde vermutet werden.

Die Durchführung der Schachtarbeiten ist zudem mit dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege abzustimmen, so daß eine baubegleitende, fachgerechte Fundstellenbeobachtung durch ihre Mitarbeiter garantiert ist. Aufgrund dieser baubegleitenden Fundstellenbeobachtung wird entschieden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang archäologische Untersuchungen notwendig sind.

Nach § 9 (2) und § 14 (9) DSchG LSA trägt die Kosten dieser Untersuchungen der Veranlasser.

Abrundungssatzung Nr. 2/96 "Birkenweg" gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr.3 i.V.m. Nr.1 Baugesetzbuch (BauGB) x

§ 1
Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. S.2253) und den §§ 6 und 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.93 (GVBl. LSA Nr. 43 S.568) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Stendal am die Abrundungssatzung Nr. 2/96 "Birkenweg" als Satzung beschlossen.

x in Anwendung des § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141)

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die gemeinsame Grenze der Flurstücke 329/1 und 328/1
- im Osten in einen Abstand von 50 Metern parallel zur östlichen Grenze des Birkenweges
- im Süden durch die nördliche Begrenzung des Haferbreiter Weges (Flurstück 117)
- im Westen durch die östliche Begrenzung des Birkenweges (Flurstück 335)

§ 3
Satzungsbestandteile

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (M 1:1.000) nebst Planzeichenerklärung und der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung, der Grundflächenzahl (GRZ), der überbaubaren Grundstücksfläche, der Zahl der Vollgeschosse und der Bauweise. Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Stendal, den 11.11.98 Siegel STADT STENDAL Oberbürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) x und den §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.93 (GVBl. LSA Nr. 43 S.568) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Stendal am 18.05.1998 die Abrundungssatzung bestehend aus Planzeichnung und Begründung als Satzung beschlossen.

x in Anwendung des § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141)

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 23.03.97 beschlossen, die Abrundungssatzung Nr. 2/96 "Birkenweg" gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr.3 i.V.m. Nr. 1 BauGB auszustellen.

Stendal, den 30.07.1998 STADT STENDAL Oberbürgermeister

Vor Erlaß der Satzung ist den betroffenen Bürgern gemäß § 34 (5) BauGB in der Zeit vom 05.01.1998 bis 09.02.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Stendal, den 30.07.1998 STADT STENDAL Oberbürgermeister

Die von der städtebaulichen Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stendal, den 30.07.1998 STADT STENDAL Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stendal, den 26.08.98 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Müller Katasteramt / ÖBVI

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stendal, den 30.07.1998 STADT STENDAL Oberbürgermeister

Die Abrundungssatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates am 18.05.1998 als Satzung beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Begründung zur Abrundungssatzung gebilligt.

Stendal, den 30.07.1998 STADT STENDAL Oberbürgermeister

Die Genehmigung der Abrundungssatzung gemäß § 246a (1) Nr.4 BauGB wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.10.98 , AZ: 25.32/114/S36/SDL - ~~unter Auflagen und Maßgaben sowie Hinweisen~~ - erteilt.

Stendal, den 29.10.98 STADT STENDAL Oberbürgermeister

Die Auflagen und Maßgaben wurden durch den Beitrittsbeschluß des Stadtrates vom erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das ~~wurde mit Verfügung~~ der höheren Verwaltungsbehörde vom ~~bestätigt.~~

Stendal, den

Oberbürgermeister

Die Abrundungssatzung bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Stendal, den 29.10.98 STADT STENDAL Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.11.98 im Amtsblatt für den Landkreis Stendal (Generalanzeiger) amtlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs.1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.11.98 in Kraft getreten.

Stendal, den 11.11.98 STADT STENDAL Oberbürgermeister

Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage
Magdeburg, den 21.10. 1998
im Auftrage

Übersichtsplan

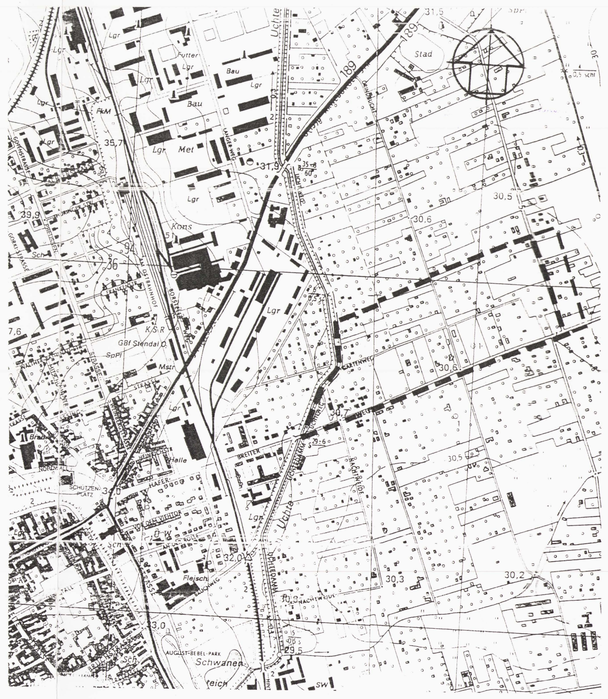

▬ ▬ ▬ **Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/91 "Haferbreiter Weg"**

– ▬ – **Geltungsbereich der Abrundungssatzung Nr. 2/96 "Birkenweg"**

Kartengrundlage: Auszug aus Top. Karten 1:10.000
Blatt Nr. N-32-132-B-a-4 und N-32-132-B-b-3, Ausgabejahr 1991
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
am: 21.10.94
Aktenzeichen: LVD/1/295/94

URSCHRIFT

Stadt Stendal
- Planungsamt -

Abrundungssatzung Nr. 2/96 "Birkenweg"

Maßstab: 1:1.000

Bearbeiter: Genehmigt: